Väteraufbruch für Kinder e.V.

Landesverband Baden-Württemberg

Kinder brauchen beide Eltern – auch nach Trennung oder Scheidung!

Väter-Express

2011-1 vom 07.09.2011

Editorial

Aus der Zeit vom 04.07.2002 bis Ende 2006 gibt es 160 Gruppeninformationen des VAfK Karlsruhe, die teilweise schon als VÄTER-EXPRESS erschienen sind. Aus dem Jahr 2009 liegen vier weitere Ausgaben des VÄTER-EXPRESS vor. Sie enthielten meist eine Reihe von Anhängen, die allein schon eine wichtige Sammlung von Dokumenten darstellen. Geplant ist schon seit Jahren, diese Sammlung einmal zum Download zur Verfügung zu stellen. Aber dafür brauchen wir mehr aktive Mitarbeiter – ein Thema dieses VE.

In den letzten Jahren war ich durch die Ausweitung der Kreisgruppe Karlsruhe mit inzwischen über 220 Mitgliedern, der Ausrichtung des VÄTERKONGRESSES und der Ausweitung meiner Tätigkeit als Beistand nach § 12 FamFG so sehr überlastet, dass ich dieses Projekt nicht kontinuierlich fortführen konnte.

Im Moment stehen dringende Informationen an die Mitglieder an, weshalb ich mich entschloss, diese gleich in die Form eines VE zu bringen.

Der VAfK Karlsruhe wird am 25.10.2011 zehn Jahre alt.
Wir können stolz sein auf die Stellung, die wir uns in dieser Zeit erarbeitet haben.
Davon handelt der erste Beitrag – und es wird nicht der letzte zu diesem Thema sein.

Die letzten zwei Jahre sind die beiden Jahre zwischen dem Kinostart des Filmes „Der Entsorgte Vater“ und der Würdigung des Filmes in der September-Ausgabe von PAPA-YA Nr. 14.
Diese beiden Jahre sind geprägt vom Aufwind, den unsere Sache durch verschiedene Ereignisse erfahren hat:

- Natürlich der Film mit seinem Widerhall in allen Medien
- Die Einführung des FamFG zum 01.09.2009
- Das Zaunegger-Urteil des EGMR und das Folgeurteil des BVerfG zum Sorgerecht nicht ehelicher Väter

Nur um diese drei Punkte beispielhaft zu nennen.
Wer so sehr in familienrechtspraktische Abläufe eingebunden ist, wie ich, kann die positiven Veränderungen nicht übersehen, die gegenüber der Situation von vor 5 bis 10 Jahren deutlich werden.
Mehr dazu enthält mein Referat zum diesjährigen VÄTERKONGRESS, das diesem VE beiliegt.

Ich wünsche viel Gewinn beim Lesen!

Franzjörg Krieg

Alle Inhalte des VÄTER-EXPRESS plus aller Anhänge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Genehmigung durch mich nicht weiter verwendet oder auf einer HP eingestellt werden.

Für den vollen Funktionsumfang bitte die neueste Version des **Acrobat Reader** installieren.
Download unter: http://www.adobe.com/de/products/acrobat/readstep2.html

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung: Franzjörg Krieg, Sprecher des VAfK Karlsruhe und 1. Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg / Mobil: 01578 – 1900 339 / Email: krieg@vafk-karlsruhe.de

1. **10 Jahre VAfK Karlsruhe**
2. **Mitgliederentwicklung im VAfK Ka**
3. **Referat zum VÄTERKONGRESS**
4. **Beratung**
5. **Mediation im VAfK Karlsruhe**
6. **Film „Der Entsorgte Vater“**
7. **Bleifrei-Lauf beim Baden-Marathon**
8. **VAMV und PAS**
9. **VÄTER-Aufbruch oder ELTERN-Aufbruch?**
10. **Fotowettbewerb**
11. **PC, Web & Co.**
12. **Termine**

1. 10 Jahre VAfK Karlsruhe

Am 25.10.2001 trafen sich die beiden Initiatoren Franzjörg Krieg und Stefan Funke mit zwei weiteren betroffenen Vätern im Naturfreundehaus in Walzbachtal-Jöhlingen, um ihren Willen zu dokumentieren, den Abläufen in der Familienrechtspraxis eine Aktion entgegen zu setzen.

Zunächst trafen wir uns im 14-tägigen Rhythmus und erarbeiteten uns eine inhaltliche Struktur des Themas. Schon beim 2. Treffen am 08.11.2001 traf zu uns vier Aktiven Dominik Stoffel, der auch bald unser erster Webmaster sein sollte.

Wir hatten Glück: Schon am 21.01.2002 erschien zu unserem Thema ein Artikel in den BNN, der die ideale Starthilfe darstellte. Natürlich entstand er im Kontakt zu uns:

AUS DER REGION — Ausgabe Nr. 17 – Seite 17

Verein „Väteraufbruch“ kämpft für mehr Rechte der Väter nach einer Trennung vom Partner

Beteiligung am Sorgerecht bleibt oft ein frommer Wunsch

Verein beklagt Benachteiligung der Väter gegenüber Müttern / Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht

ZERRISSENHEIT: Wie auf unserer Fotomontage seien viele Kinder nach Trennung der Eltern innerlich zerrissen, klagt der „Väteraufbruch“. Meist würden die Väter von den Gerichten benachteiligt. Foto: kdm

Von unserem Mitarbeiter Klaus Müller

Kreis Karlsruhe. Jahrelang lebte das Paar ohne Trauschein zusammen. Gemeinsam zogen sie zwei Kinder auf, bis es zum großen Knall kam. Die Frau trennte sich von ihrem Lebenspartner, dem Vater ihrer Kinder. Ohne Umschweife nahm sie für sich das Recht in Anspruch, von nun allein das Sorgerecht für die Kinder zu haben. Dem Vater blieb die Pflicht Unterhalt zu zahlen. Damit freilich gab er sich nicht zufrieden, sondern bestand vielmehr auf einer Beteiligung am Sorgerecht. Angesichts der derzeitigen Gesetzeslage ein „frommer Wunsch“. Ähnliche Erfahrungen, egal ob verheiratet oder nicht, machten bereits zahlreiche Väter vor ihm. 1989 gründeten einige von ihnen den bundesweit tätigen Verein „Väteraufbruch für Kinder“. Seit Oktober 2001 gibt es in der Region mit der Kreisgruppe Karlsruhe, Stadt- und Land, eine Dependance des Bundesvereins (e-mail: vafk-ka@gmx.de).

„Bei all unseren Forderungen geht es uns in erster Linie darum, das Recht der Kinder auf einen kontinuierlichen Umgang mit den getrennt lebenden Elternteil zu garantieren“, erklärt Franzjörg Krieg aus Walzbachtal, einer der Mitbegründer der hiesigen Kreisgruppe. Keine Rolle sollte dabei die zuvor von den Eltern gewählte Beziehungsform spielen. „Kinder fühlen sich im Normalfall zu beiden Elternteilen hingezogen.“ Vor wenigen Jahren hatten die Väter „unehelicher Kinder“ so gut wie gar keine Chance auf das Sorgerecht. Das wurde automatisch der Mutter zugesprochen. Spätestens wenn sich die Eltern trennen, beginnen häufig die Probleme. „Väteraufbruch“ wirft etlichen Müttern „Mauern“ und einen „bewussten psychologischen Kleinkrieg“ zu Lasten der Beziehung Vater-Kind vor. „Und dazwischen sitzen die Kinder“, weiß Krieg aus eigenen Erfahrungen. Als immer noch zu „unbefriedigend“ bewertet er das Kindschaftsrechtsreformgesetz in seiner Fassung vom 1. Juli 1998. Dort gesteht der Gesetzgeber nicht verheirateten Eltern ein gemeinsames Sorgerecht zu, vorausgesetzt die Mutter stimmt dem zu.

Genauso sieht es der Petitionsausschuss im Bundestag, an den sich „Väteraufbruch“ mit einer Vielzahl von Eingaben wandte. Der Ausschuss lehnte die Forderung des Vereins nach einem grundlegenden, gemeinschaftlichen Sorgerecht ab. „Viele außereheliche Beziehungen“, heißt es zusammengefasst in der Begründung, „sind zu flüchtig und zu instabil.“ Abgesehen davon, sei nach der Geburt und in den folgenden Monaten die Beziehung des Kindes zur Mutter enger als zum Vater. Auf wenig Verständnis indes stößt diese Argumentation bei den Väteraufbruch-Mitgliedern. Auch deswegen hat der Verein eine Klage gegen den § 1626a beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Vaterschaft, so Krieg, werde zunächst einmal auf die „Pflicht zu zahlen“ reduziert. Nicht ausgenommen davon seien geschiedene Ehen. Belegen würden dies unter anderem die Fallzahlen im Oberlandesgericht-Bezirk Karlsruhe. Danach übertrugen die Familiengerichte im Jahr 2000 das alleinige Sorgerecht 841 Mal an Mütter, 285 Mal an beide Elternteile und lediglich 59 Mal an Väter. Dass zahlreiche Väter jedoch freiwillig auf ihr Sorgerecht verzichten, wird in der Statistik nicht erwähnt.

Den schwarzen Peter im Hickhack um die Kinder schiebt Krieg obendrein der „Trennungsindustrie“ aus Anwälten, Behörden und Familiengerichten zu. Väter würden dabei den Kürzern ziehen und Kinder zu „Halbwaisen“ gemacht werden. „Wo bleibt da das eigentliche Elementarrecht der Kinder auf ihre Väter?“

Dieser und weitere Artikel zum Werdegang des VAfK Karlsruhe sind zu finden unter

http://www.vafk-karlsruhe.de/content/medienspiegel_uebersicht.php
Leider ist diese Zusammenstellung noch rudimentär und wartet auf ihre Vervollständigung.

Am 06.02.2002 waren wir dann als Ergebnis des Artikels 17 Personen. Der VAfK Karlsruhe begann seine Entwicklung.
Im ersten Jahr machten wir Veranstaltungen zum 1. Mai, zum Brückentag am 05.06., wo unser 5-Meter-Banner zum ersten Mal an einer Brücke in der Stadt hing, eine Solidaritätsveranstaltung mit den hungerstreikenden Vätern in Berlin am 06.07. mit einem Stand in der Fußgängerzone in Karlsruhe, eine Mahnwache am 19.11. vor dem BVerfG anlässlich der Verhandlung zum Sorgerecht nicht ehelicher Väter (§ 1626a) und unsere Reihe von Ständen unter dem Motto „Väterliche Weihnachtsgrüße“, die wir seither an jedem Dezember-Samstag vor Weihnachten in der Stadt aufbauen.

Daneben gab es schon Hilfestellungen bei problematischen Umgangsterminen und Begleitungen zum Jugendamt und zur Schule.

Am 24.10.2002 hielten wir auch unsere erste Mitgliederversammlung ab und gaben der Gruppe durch Wahlen eine Struktur und deren Legitimation.

Die weitere Entwicklung der Gruppe ist anhand meiner Jahresberichte auf unserer HP nach zu verfolgen unter
http://www.vafk-karlsruhe.de/content/vereinsentwicklung_09.php

Am 06.07.2002 vor der Kleinen Kirche, Nähe Marktplatz, Karlsruhe

Mahnwache vor dem Bundesverfassungsgericht am 19.11.2002

Diese Tasse ist beim VAfK Karlsruhe zum Preis von 10 Euro zu erwerben.

2. Mitgliederentwicklung im VAfK Karlsruhe

Der VAfK Karlsruhe zählt zum Stichtag 01.09.2011 insgesamt 223 Mitglieder.
Wenn man die Austritte als nie eingetreten zählt, ergibt sich aus den Beitrittsdaten des derzeitigen Mitgliedervolumens folgende Statistik:

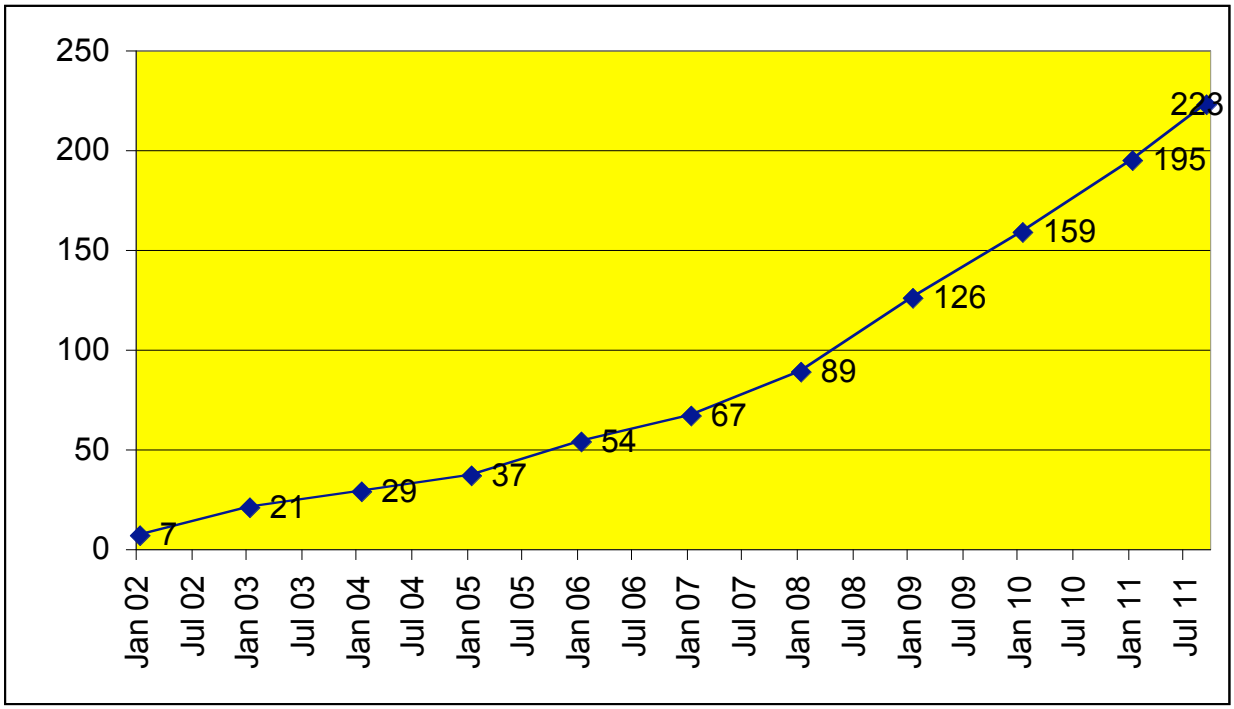

Damit ist der VAfK Karlsruhe die viertgrößte Gruppe des VAfK. Da er sich doppelt so schnell entwickelt wie die drei größten Gruppen der BRD (die alle etwa 20 Jahre alt sind) mit 244 bis 255 Mitgliedern, ist der VAfK Karlsruhe zu seinem 10-jährigen Bestehen auf dem Weg, in absehbarer Zeit zu Deutschlands größter lokal orientierter Trennungsväter-Gruppe zu werden.

3. Referat zum VÄTERKONGRESS

Mein Referat zum diesjährigen VÄTERKONGRESS hatte den Titel: „Maßgeschneiderte Lösungen – Mut zur Kreativität bei Lösungen von Konflikten“.

Im Referat gehe ich auf die Veränderungen ein, die in den letzten beiden Jahren bemerkbar wurden und die eine Öffnung der familialen Intervention für neue Lösungen – besonders in den Familiengerichten – zur Folge hatten.

Zehn Skizzen von Beispielfällen aus meiner Beistandstätigkeit erläutern meine Sichtweise.

Das Referat ist als **Anlage 1** diesem VE beigefügt.

4. Beratung

Beratung ist unser „Kerngeschäft“. Und trotzdem wurde diese zentrale Aufgabe im Gesamt-VAfK bisher nie zum Thema eingehenderer Betrachtung gemacht. Allein der VAfK Frankfurt hat mit seinem professionalisierten und durch Bezuschussung durch die Stadt Frankfurt gesicherten Rahmen Richtlinien geschaffen, die die Beratung bestimmen.

Für die ehrenamtliche Beratung und Betreuung gibt es bisher aber kein Konzept, keine Standards und keine praktischen Hilfen mit möglicher Herausbildung von Normen.

Heute profitiere ich davon, dass ich mir schon bei der Gründung des VAfK Karlsruhe Gedanken über sinnvolle Strukturen machte und dass ich diese im Rahmen des Fallmanagements mit über 1500 Neufällen weiter entwickeln und erproben konnte.

Im letzten Jahr gab es Bestrebungen, im Rahmen der Entwicklung eines Konzeptes zur Beratung von Frauen im VAfK sich endlich gründlicher mit dem Thema zu beschäftigen.
Meine Haltung ist, dass wir uns – bevor wir uns Gedanken über die Bedingungen von Beratung von Frauen im VAfK machen – endlich einmal mit dem Thema Beratung allgemein zu beschäftigen haben. Es kann einfach nicht sein, dass im VAfK Beratung erst dann zu einem Thema wird, wenn es darum geht, die Beratung von Frauen in der Öffentlichkeit zu „verkaufen“.

Mit einem Referat, das ich zum ersten Mal im Rahmen eines Mitgliedertreffens in Aachen vorstellte, möchte ich die Diskussion zum Thema Beratung eröffnen.

Das Referat ist als **Anlage 2** beigefügt.

5. Mediation im VAfK Karlsruhe

Schon in den vergangenen Jahren gab es Gelegenheiten, im Rahmen der Mitgliederbetreuung mediativ vorzugehen.

Es gibt einige Beispiele, die erstaunlich gute Ergebnisse brachten:
- Ich denke zuerst an den Waldspaziergang, den Angela mit einem Mitglied und dessen „Ex-Frau“ machen konnte. Ergebnis war, dass die beiden heute wieder zusammen sind.
- Ein ehemaliger Schüler von mir – auch einige Zeit Funktionsträger in unserem Verein – und dessen Ehefrau, die ich aus dem Kontext von Mittelalterveranstaltungen kannte, lösten ihre Trennungsproblematik mit zwei Kindern über eine Mediation unter meiner Leitung.
- Zwei Bekannte aus dem erweiterten Freundeskreis waren nach der Trennung von der Ausgrenzung des Vaters betroffen. Als der 9jährige Sohn zum ersten Mal beharrlich das Vater-Thema ansprach, kam die Mutter zu mir und holte sich Rat. Wir lösten das Problem in zwei zweistündigen Gesprächen mit der Mutter, nach dem Auffinden des Vaters einem weiteren zweistündigen Gespräch mit diesem, gefolgt von einem dritten 2-Stunden-Gespräch mit der Mutter. Ziel war, beide auf die Befindlichkeiten des jeweils anderen Elternteils einzustimmen und so zu konditionieren, dass das erste gemeinsame

Gespräch im ersten Zusammentreffen nach 6 Jahren bei mir optimale Rahmenbedingungen haben könnte.
Das Vorhaben gelang. Am Karfreitag 2010 war das erste gemeinsame Gespräch, am Karsamstag kam es zum ersten Zusammentreffen von Vater und Kind nach 6 Jahren.
Bei einer Einschaltung des Jugendamtes oder des Familiengerichtes wäre mindestens eine Staffel von Begleiteten Umgängen zur Umgangsanbahnung die Folge gewesen.
Wir konnten ohne jede Einschaltung von Professionen der familialen Intervention eine Lösung schaffen, die auch heute noch funktioniert.

Im Jahr 2006 nahmen wir eine Initiative der Karlsruher Beratungsszene zum Thema Mediation mit einer Infoveranstaltung pro Monat zum Anlass, uns intensiver mit diesem Thema zu beschäftigen.

Unsere Einsichten fasste ich auf unserer HP unter http://www.vafk-karlsruhe.de/content/mediation.php zusammen.

Inzwischen ergab sich in Folge von Anfragen nach Mediation unter uns vorher nicht bekannten Medianten die Gelegenheit, unsere Einsichten von damals umzusetzen und an der Realität zu messen.

Meine Vorstellungen von korrigierten Vorgehensweisen setze ich auch durch neue Sprachregelungen um. Diese flossen in mein Formular für eine MEDIATIONSVEREINBARUNG ein (**Anlage 3**).

Wichtig dabei ist mir neben der „Neutralität“ der Mediation die Verpflichtung auf eine kindzentrierte Ethik.

Der Erfolg damit macht Mut.

6. Film „Der Entsorgte Vater“

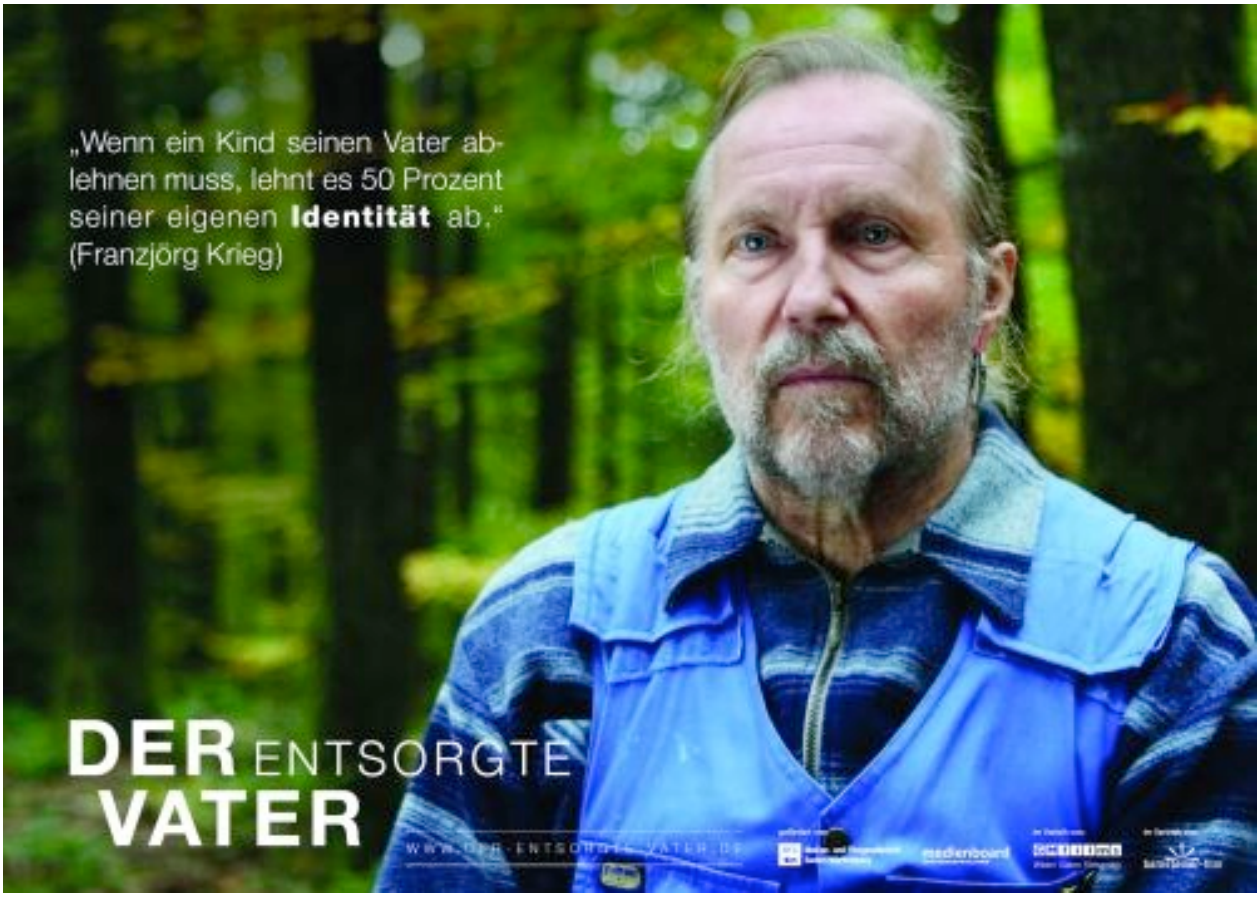

Die Fakten um den Film sind unter den Mitgliedern des VAfK wohl hinreichend bekannt.

Deshalb hier nur nochmals die wichtigsten Stationen:

- 28.03.2007 - erstes Treffen mit Douglas Wolfsperger in Karlsruhe
- 10.11.2007 - erste Filmaufnahmen mit mir
- 31.10. und 01.11.2008 - Vorstellungen des Filmes mit anschließender Diskussion mit dem Publikum im Rahmen des Biberacher Filmfestivals
- 10.06.2009 – Premiere des Filmes in Karlsruhe
- 11.06.2009 – Kinostart mit vielen Reaktionen in den Medien
- 10.11.2010 – Ausstrahlung einer gekürzten Version in arte; GEO-Wissen-Heft zum Thema „VÄTER“ mit einer Beilage der DVD des Filmes
- 28.06.2011 – Ausstrahlung der Vollversion in den ARD
- September 2011 – Der Film als Thema im PAPA-YA Nr. 14 mit DVD-Beilage

7. Bleifrei-Lauf beim Baden-Marathon

Im Rahmen des Baden-Marathons am 18.09.2011 in Karlsruhe gibt es schon seit Jahren eine soziale Aktion. Diese wurde in diesem Jahr in eine Sponsoring-Aktion der Brauerei Hatz-Moninger einbezogen.
Unter dem Motto „Lauf blei-frei“ gibt es einen Lauf für Laufanfänger und Spaßläufer, der aber auch in ein soziales Programm einbezogen ist.
Im Text auf der HP http://www.badenmarathon.de/cms/lauf-bleifrei/idee.html heißt es dazu:

Gutes tun! Bei diesem Lauf besteht außerdem ein sozialer Nutzen. In den 5 € Startgeld von „Lauf-Bleifrei“ sind 2 € für das soziale Projekt „Pro Väterkompetenz“ des Karlsruher Vereins „Väteraufbruch für Kinder“ enthalten. Die Aktion „Lauf-Bleifrei“ stellt auch einen Baustein der Aktion „Laufen mit Herz“ - dem Spendenmarathon des FIDUCIA Baden-Marathon Karlsruhe - dar.

Wir als Mitglieder des VAfK sind in diesem Fall natürlich besonders gefragt, als Mitläufer, Spaßläufer oder auch nur als Helfer im Rahmen der Gesamtorganisation.

Ich bitte also alle, die diesen Sonntag für diese UNSERE AKTION frei halten können, sich umgehend bei mir zu melden.

8. VAMV und PAS

Am 13.02.2011 schrieb Dr. Peter Walcher an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Sehr geehrte Damen und Herren des BMfFSFuJ

dieses Taschenbuch wird nun schon in der 19. überarbeiteten Fassung von Ihrem Ministerium finanziell gefördert.

Taschenbuch: Alleinerziehend - Tipps und Informationen

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. - VAMV (Hrsg.), Berlin 2010, 208 Seiten

Auf Seite 36 unter dem Thema "Umgang" ist folgendes zu lesen: "Es (*d.h. beim Begriff PAS*) wird behauptet, daß der betreuende Elternteil seine ablehnende Haltung zum anderen Elternteil auf das Kind projiziert. Diese Argumentation entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und wird rein strategisch eingesetzt. Wenn Sie mit diesem Vorwurf konfrontiert werden, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen."

PAS bedeutet die kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, - dem guten, geliebten - Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen, - dem bösen, gehassten - Elternteil und tritt häufig auf im Kontext von hochkonflikthaften Sorgerechts- und Umgangskonflikten der Eltern.

Ich bin entsetzt, dass hier wissenschaftlich eindeutig bewiesene Fakten geleugnet werden und statt professioneller psycho-sozialer Hilfe für betroffenes Kind, Entfremder(in) und Entfremdeter im Sinne der VAMV-Bundesvorsitzenden Frau Rechtsanwältin Edith Schwab einseitige ideologische und kommerzielle Interessen jenseits des Kindeswohls bedient werden.

Als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erlebe ich bei meinen Patienten immer wieder auch als erwachsene Scheidungskinder die fatalen Folgen von elterlicher Entfremdung (PAS) nach Trennung und Scheidung im Kindesalter. Dämonisierung und letztendlich dann komplette Ablehnung des nicht betreuenden Elternteils - in der Regel des Vaters, aber zunehmend auch der Mutter bei alleinerziehenden Vätern - führt oft zu endgültigem Kontaktabbruch und oft schwierigster verstrickender Bindung zum entfremdenden Elternteil. Das sind oft junge Erwachsene, die sich nicht von der Mutter wegen ihrer Hass-Liebe trennen können, weil der Vater als sog. triangulierender Dritter ausgegrenzt wurde.

Dieses international so benannte parental alienation syndrome (PAS) ist seit 1986 wissenschaftlich bekannt geworden durch Prof. Gardner, USA und hier in Deutschland seit einer viel beachteten Publikation 1998 von Frau Dipl.psych. Kodjoe und Herrn Rechtsanwalt Dr. Koeppel bekannt. Inzwischen ist PAS bei nahezu allen Jugendämtern, Gerichten und Psychologen bekannt und die Bedeutung nahezu überwiegend anerkannt.

Das für nicht beteiligte Beobachter und aus der Distanz oftmals trotzdem unbegreifliche Mitagieren von Psychotherapeuten, Sozialarbeitern, Gerichtssachverständigen, Richtern, Verfahrenspflegern, Anwälten, Lehrern und KindergärtnerInnen mit den ‚Tricks' und Strategien entfremdender Eltern ist oft schwer nachvollziehbar, kann nur durch die Psychodynamik der Entfremder verstanden werden, die sich oft in ihrer vermeintlichen eigenen Opferrolle verschanzen.

Ich möchte sie hiermit auffordern, die finanzielle Förderung dieses Taschenbuchs zu stoppen und sich diesem Leugnen eines für alle betroffenen furchtbaren Verhaltens auch inhaltlich gegenüber dem VAMV zur Wehr zu setzen.
Entsprechend Ihren Förderrichtlinien von 2008: "So sollen die Familienförderrichtlinien dazu beitragen, ein familienfreundliches Umfeld zu gestalten, in dem sich Familien nach eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können." sollte diese Förderung bitte herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Peter Walcher

Am 09.03.2011 kommt die Antwort aus dem BMFSFJ:

Gesendet: Mittwoch, 9. März 2011 11:49
An: peterwalcher@web.de
Betreff: Taschenbuch "Alleinerziehend" des VAMV

Sehr geehrter Herr Dr. Walcher,

für Ihre E-Mail vom 13.02.2011 auf die ich Ihnen in Bezug auf die PAS-Passagen im Taschenbuch „Alleinerziehend – Tipps und Informationen" antworten möchte, danke ich Ihnen.

Der VAMV hat mir hierzu folgende Stellungnahme zukommen lassen:

"Wir sehen keinen Grund, von unserer Formulierung in dem Taschenbuch „alleinerziehend – Tipps und Informationen" abzuweichen. Zwar gibt es Vertreter der psychologischen und psychiatrichen Berufsgruppen, die die Existenz des Parental Alienation Syndromes (PAS) behaupten. Weite Fachkreise betrachten das PAS jedoch als rein theoretisches Modell, das empirische Fundierung suggeriert und nach wissenschaftlichen Kriterien nicht zu halten ist.

So betont zum Beispiel Fegert, dass „[…] aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht gesagt werden müsse, dass im Gegensatz zu den in der internationalen Klassifikation der Erkrankungen (JCD-10) beschriebenen Störungsbildern und Syndromen das PAS keine reliable evidence base hat, wie sie z.B. von den Fachgesellschaften und Fachverbänden gefordert wird. Wäre das PAS wirklich ein diagnostizierbares personenbezogenes Phänomen, könnte leicht die Aufnahme in eines der diagnostischen Manuale verlangt werden und könnte dann die notwendige vorausgehende empirische Überprüfung erfolgen." (Jörg Fegert, Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, S. 197, in: Heiliger, Hack (Hg.), Vater um jeden Preis – zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, 2008)

Die Diskussion um die Existenz und wissenschaftliche Fundamentierung des PAS wird mittlerweile auch fast nur noch in Deutschland geführt, während sie zum Beispiel in den USA, wo das PAS durch den Psychoanalytiker Richard Gardner Mitte der 1980'er Jahr eingeführt wurde, längst abgeflaut ist und das PAS kaum noch Fürsprecher findet.
Der VAMV Bundesverband hält es damit auch weiterhin für wichtig, auf die Mängel im Kontext von PAS hinzuweisen."

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Dr. Peter Walcher hatte das BMFSFJ zu einer eigenen Stellungnahme aufgefordert.
Was von dort aber kam, war allein das Zitat einer Stellungnahme des VAMV.
Das kann doch wohl nur heißen, dass das BMFSFJ in dieser Sache keine eigene Haltung hat und vom VAMV gesteuert ist.
Damit ist das bestätigt, was für uns schon klar war.
Wenn aber in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat ein Bundesministerium in Teilbereichen von einer Lobbygruppe gesteuert ist, die sich die bedingungslose Förderung von Müttern zur Aufgabe macht und dafür sowohl Kinder missachtet als auch Väter aggressiv ausgrenzt, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Rechtsstaat in Teilbereichen eben kein solcher ist, sondern von Partikularinteressen gesteuert ist.

Und wenn man wissen will, wo die vom BMFSFJ zitierte Formulierung her kommt, genügt ein Blick in die Informationen des VAMV:

Aus
VAMV, Informationen für Einelternfamilien, April/Mai/Juni 2011
http://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Publikationen/Info_Nr.2_2011.pdf

Chimäre PAS

Seit Mitte der 1980'er Jahre geistert das sogenannte Parental Alienation Syndromes (PAS) durch die Welten des Umgangs- und Sorgerechts. Mit seiner Hilfe wird die angeblich gezielte Entfremdung von Trennungskindern von dem getrennt lebenden Elternteil durch den betreuenden Elternteil als hauptsächliche Ursache für gestörte Beziehungen zwischen diesen als krankhafte Störung erfasst und soll als solche auch therapiert werden.

Zwar gibt es einige Vertreter/innen der psychologischen und psychiatrischen Berufsgruppen, die die Existenz des PAS behaupten. Weite Fachkreise betrachten das PAS jedoch als rein theoretisches Modell, das empirische Fundierung suggeriert, aber nach wissenschaftlichen Kriterien nicht zu halten ist. So betont zum Beispiel Jörg Fegert, dass im Gegensatz zu den in der internationalen Klassifikation der Erkrankungen (JCD-10) beschriebenen Störungsbildern und Syndromen das PAS keine reliable evidence base hat, wie sie z.B. von den Fachgesellschaften und Fachverbänden gefordert wird. Wäre das PAS wirklich ein diagnostizierbares personenbezogenes Phänomen, könnte leicht die Aufnahme in eines der diagnostischen Manuale verlangt werden und könnte dann die notwendige vorausgehende empirische Überprüfung erfolgen" (Jörg Fegert, Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, S. 197, in: Heiliger, Hack (Hg.), Vater um jeden Preis – zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, 2008).

Die Diskussion um die Existenz und wissenschaftliche Berechtigung des PAS wird mittlerweile auch fast nur noch in Deutschland geführt, während sie zum Beispiel in den USA, wo das PAS durch den Psychoanalytiker Richard Gardner eingeführt wurde, längst abgeflaut ist und das PAS kaum noch Fürsprecher/innen findet.

Wiebke Poschmann
ist Rechtsreferendarin und absolviert vom 1. Januar bis zum 30. April 2011 ihre Wahlstation beim VAMV-Bundesverband

9. VÄTER-Aufbruch oder ELTERN-Aufbruch?

„ELTERNAUFBRUCH FÜR KINDER“

Eine Initiative zum 25-jährigen Bestehen es „Väteraufbruch“

Von Franzjörg Krieg

Zur Historie und zum Selbstverständnis des Namens „Väteraufbruch für Kinder“

Als sich 1988 die Bewegung formierte, die zur Gründung des „Väteraufbruch für Kinder“ führen sollte, gab es gesellschaftspolitische Konstellationen, die Jahrzehnte lang unsere Gesellschaft bestimmten und sich erst in jüngster Zeit wachsend verändern.

„Väter“
Nachdem sich in den 60er und 70er Jahren die Frauenbewegung als progressiver Mainstream und als bottom-up gerichtete emanzipatorische Veränderung entwickelte, festigte sich diese demokratische gesellschaftliche Entwicklung auf breitem politischem Konsens flächendeckend und auf allen Ebenen der Gesellschaft politisch und organisatorisch.
In der weiteren Entwicklung wurden ideologische Positionen als politisches Konzept übernommen und überlagern zunehmend die tatsächlichen Bedürfnisse einer realen gesellschaftlichen Situation.
Die Männer wirkten bei der Befreiung der Frauen von überkommenden Fesseln unterstützend mit und haben die versteckt wirkenden Abläufe dabei nicht erkannt und verschlafen.
Es wurde Zeit, dass die Männer sich selbst zum Ziel einer dringend nötigen emanzipatorischen Bemühung machen.
Väter waren dabei die Ersten, die durch den Leidensdruck einer den realen Abläufen nicht mehr gerecht werdenden Funktionalität politisch gesteuerter Intervention dazu gezwungen wurden, die Notwendigkeit von weiteren Veränderungen erkennen zu müssen. Sie waren also diejenigen, die damit zu Vorreitern einer emanzipatorischen Entwicklung der Männer wurden.

„Aufbruch“
Es genügte nicht mehr, zu verharren. Es musste gehandelt werden, um eine Bewegung in Gang zu setzen. Dazu bedurfte es der Erkenntnis, dass ein Aufbrechen aus alten Strukturen unumgänglich ist.

„für“
Der „Väteraufbruch“ definiert sich nicht GEGEN etwas, sondern eindeutig FÜR etwas.
Unser Selbstverständnis gründet sich nicht auf eine Abgrenzung, sondern auf das Engagement für eine erstrebenswerte Weiterentwicklung der Gesellschaft.
Der entscheidende Unterschied zur Emanzipationsbewegung der Frau besteht eben darin, dass Väter das andere Geschlecht nicht ausgrenzen und sich gegen dieses definieren, sondern dass wir der Ausgrenzung die Kooperation entgegen halten.

„Kinder“
Wir sind nicht ein „Väteraufbruch für Väter“, sondern engagieren uns kompromisslos für Kinder.
Mit dem Wahlspruch „Allen Kindern beide Eltern“ ist das Ziel klar vorgegeben. Wir sind damit die einzige Aktionsgemeinschaft, die dieses Ziel auch uneingeschränkt zur Aufgabe aller Bemühungen macht.

Während Geschlechter-Apartheid immer noch gesellschaftspolitische Maxime darstellt und Protagonistinnen für diese Ausgrenzungspolitik mit dem Bundesverdienstkreuz dekoriert werden, beziehen wir Mütter als wichtige Bezugspersonen unserer Kinder in unsere Bemühungen ein. Im Bewusstsein, dass keine Mutter einen Vater ersetzen kann und umgekehrt, und in der Überzeugung, dass beide biologischen Elternteile für jedes Kind wichtige identitätsstiftende Begleiter sind, handeln wir als Elternteile für unsere Kinder.

„Väteraufbruch“ als Eingangshürde in der Beratung?
Vielfach wird befürchtet und als Argument angeführt, dass „Väter“-Aufbruch eine Eingangshürde für Frauen in der Beratung darstellen würde.
Die Erfahrungen in der Beratung beim VAfK Karlsruhe zeigt, dass der Frauenanteil in der Erstberatung sich von unter 5% im Jahr 2005 auf 20% seit dem Jahr 2010 steigerte.
Wenn man bedenkt, dass der Anteil wirklich selbst betroffener Mütter maximal 1% beträgt, kann man nicht mit gutem Grund von einer wirksamen Eingangshürde sprechen.
Es zeigt sich, dass die Zielvorgabe „Allen Kindern beide Eltern“ verstanden wird und die Vorsilbe „Väter“ in der Praxis deutlich überlagert.

„Elternaufbruch“ als proaktives Signal
Es muss trotzdem ernsthaft darüber nachgedacht werden, ob eine Umbenennung von „Väteraufbruch“ in „Elternaufbruch“ nicht in Erwägung gezogen werden sollte.
Dies aus folgenden Gründen:

- „Elternaufbruch“ kommt unserem Selbstverständnis von der Bedeutung konsensual gelebter gemeinsamer elterlicher Verantwortung entgegen
- „Väteraufbruch“ fokussiert in der Auseinandersetzung immer wieder auf die geschlechtsbezogene Relevanz der Bedeutung von Abläufen, die zwar in der Realität immer noch Politik und familiale Prävention bestimmt, in unserer Zielprojektion aber einer auf das Kind orientierten Kooperation weichen sollte.

Damit ist „Elternaufbruch“ trotz aller Bedeutung von realen Frauenförder-Abläufen und einer notorischen Väterausgrenzung eine zukunftsorientierte programmatische Vision. Wir verstärken damit die Bedeutung des „für“ im Namen, indem wir nicht auf der Kritik an den vielfach noch herrschenden Verhältnissen verharren, sondern eine positive Zielvorgabe zur Richtschnur unseres Handelns machen.

Überlegungen zur Umsetzung

Die Umbenennung einer 25 Jahre alten Organisation ist eine spektakuläre Aktion, deren Aufmerksamkeit erregendes Signal man werbetechnisch nutzen kann.
VÄTERAUFBRUCH = ELTERNAUFBRUCH muss als Slogan die Umbenennung für einige Jahre begleiten und transportiert seinerseits ein originäres Signal.

Bedenken

Die neutrale Formulierung „Elternaufbruch“ ignoriert die leider immer noch vorherrschende Diskriminierung durch Mütterzentrierung und Väterverachtung in der Familienrechtspraxis. Dies missachtet das Schicksal vieler Mitglieder, die diese Verachtung seit vielen Jahren schmerzlich erfahren.

Trotzdem muss bedacht werden, dass der Sprung über den eigenen Schatten in diesem Fall von konstruktiven positiven Argumenten unterstützt wird.

September 2011

10. Fotowettbewerb

Für unsere HP und für Promotionzwecke brauchen wir unbedingt gute Bilder.

Viele von uns machen Fotos – ganz besonders von den Kindern.
Die Ferienzeit geht zu Ende und die Speicherkarten sind voll.
Wir wollen dies nutzen.

Wer hat gute Bilder zum Thema Familie, Väter und Kinder, Trennung, etc.?

Wichtig ist natürlich, dass die Rechte gewahrt bleiben.
D.h. z.B., dass ich das Foto eines Kindes nur verwenden kann, wenn ich sorgeberechtigt bin (und wenn ein mit sorgeberechtigtes Elternteil zustimmt).

Gute Fotos bitte an krieg@vafk-karlsruhe.de.

Wir werden die besten Bilder prämieren und auch veröffentlichen.

11. PC, Web & Co.

Unsere Aufgaben im Bereich PC, HP und web sind inzwischen nicht mehr von einem webmaster und vom Vorstand allein zu bewerkstelligen.

Es gibt aber unter den Mitgliedern viele Kundige mit zeitlichem Freiraum.

Eben diese suchen wir für eine AG PC, Web & Co.

Die wachsenden Aufgaben im VAfK Karlsruhe können nur bewältigt werden, wenn wir in noch viel höherem Maße die Möglichkeiten des Internets nutzen.
Überhaupt brauchen wir dringend Unterstützung in Sachen PC.

Wir suchen zur Umsetzung von Projekten deshalb dringend die richtigen Fachleute unter euch.

Für die Betreuung und Weiterentwicklung unserer HP bräuchten wir auch Personen, die schon Ahnung von CMS haben oder sich in diesem Bereich weiter bilden möchten.

Falls Du uns im Rahmen Deiner Fähigkeiten in den Bereichen Hardware, Software, Web oder auch Hardwarebeschaffung über Firmensponsoring unterstützen könntest, bitte ich Dich, das Formular im Anhang auszufüllen und an mich zurück zu senden (**Anlage 4**).

12. Termine

Und als letzte und **5. Anlage** befindet sich im Anhang die neue Liste der Gruppentermine, die (noch) nur auf den VAfK Karlsruhe und den Landesverband bezogen ist. Ich würde gerne auch die Termine der anderen Gruppen in BW mit einbeziehen und bitte dazu um Übermittlung der Daten.

Über Rückmeldungen zu dieser Ausgabe des VÄTEREXPRESS würde ich mich freuen und wünsche allen Mitgliedern, Interessenten und Lesenden einen goldenen Herbst.

Franzjörg

Maßgeschneiderte Lösungen - Mut zur Kreativität bei Lösungen von Konflikten

Franzjörg Krieg

Dieses Referat wurde für den 4. VÄTERKONGRESS am 07.05.2011 konzipiert

Der VAfK Karlsruhe wird noch in 2011 zehn Jahre alt.
Seit etwa Anfang des Jahres 2010 habe ich den Eindruck, die Früchte langjähriger Arbeit ernten zu können.
Dies ist ein subjektiver Eindruck, der aber objektive Fakten als Grundlage hat. Von diesen objektiven Fakten handelt mein Referat heute.

Die unermüdliche Öffentlichkeitsarbeit der organisierten Väter nach Trennung hat in den letzten Jahren Widerhall in den Medien gefunden:
Zunehmend gab es Titelseiten zu unserem Thema, z.B.: Focus vom September 2009 „Im Zweifel gegen den Mann“ und Focus vom Dezember 2009 „Scheidungskinder“. Kaum ein Vorabendkrimi kommt mehr ohne eine Anspielung auf das Trennungsväter-Thema aus. Der Gedanke, dass Väter auch Opfer der Verfahrensweisen um Trennung und Scheidung mit Kindern sein könnten, hat öffentliche Akzeptanz gefunden.

Dieses von den Medien vorbereitete Klima bot die Voraussetzung für staatliches Handeln, auch mit neuen gesetzlichen Lösungen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht Ende Juli 2010 feststellen musste, dass seine Entscheidung zum Sorgerecht nicht ehelicher Väter vom 29.01.2003 entgegen seiner damaligen Bewertung eben doch menschen- und grundrechtswidrig war, wird die Dimension deutlich, die das Klima der Veränderung im deutschen Familienrecht bestimmt.

Es ist noch nicht das System, das sich verändert. Dies wird immer noch getragen von zementierten Strukturen, die z.B. Gleichstellung als alleinige Frauenförderung definieren. Oder von tief verwurzelten Haltungen, wie „Ein Kind gehört zur Mutter“.
Aber einzelne Personen und Persönlichkeiten im System werden mutiger und trauen sich, neue Lösungen anzudenken, anzustreben und auch mit Entscheidungen umzusetzen.
Diese Einzelpersönlichkeiten sind nicht auf die Gerichte beschränkt, sondern finden sich in allen Professionen.

2009 war ein wichtiges Jahr im Verlauf des schleichenden und für viele einzelne Betroffene oft nicht erfahrbaren Wandels:

- Am 11.06.2009 war der bundesweite Kinostart des Filmes „Der Entsorgte Vater“, der die Speerspitze der medialen Dokumentation von Öffentlichkeitsarbeit zum Trennungsväter-Thema darstellt und der mit seiner zeitversetzten Übertragung in einer Kurzversion in arte am 10.11.2010 und mit seiner baldigen ungekürzten Ausstrahlung in der ARD am 28.06.2011 Langzeitwirkung hat.
- Am 01.09.2009 trat das FamFG in Kraft, das Gesetz zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familiensachen, das einige positive Veränderungen brachte, obwohl an seiner Konzeption deutlich mehr Mütterlobbyisten mitwirkten als Vätervertreter.

- Und am 03.12.2009 zündete das Zaunegger-Urteil zum Sorgerecht nicht ehelicher Väter des Europ. Gerichtshofes für Menschenrechte und zwang die Bundesrepublik Deutschland zu Reformbemühungen, für die die Selbstheilungskräfte unseres Systems einfach nicht ausreichten.

Der § 12 des neuen FamFG regelt die Mitwirkung von Beiständen in familienrechtlichen Verfahren um Sorge und Umgang neu und übertrug den Richtern und Richterinnen die alleinige Entscheidung darüber, ob ein Beistand zuzulassen sei oder nicht.
Genau das wurde schon im Vorfeld gefürchtet und manche erwarteten das endgültige „Aus" für Beistandstätigkeiten.

Ich selbst konnte seit dem 01.09.2009 eine deutliche Ausweitung meiner Beistandstätigkeit erfahren. Es gab auch völlig neue und für mich überraschende Signale. Z.B. erhielt ich nach meiner Anmeldung als Beistand von Richterinnen und Richtern, die ich selbst nie persönlich kennen gelernt hatte, Beschlüsse zu meiner Bestellung als Verfahrensbeteiligter und förmliche Ladungen zum Verfahrenstermin.

Dies führte dazu, dass ich in den letzten 20 Monaten bei über 60 Beistandsterminen viele Familiengerichte im deutschen Südwesten kennen lernen konnte.
Ich erlebte dabei überraschend große Offenheit, die deutlich mit diesem eingangs erwähnten Klima der Veränderung verknüpft ist.

Wenn wir auch erleben müssen, dass eindeutig strafrechtsrelevant gesetzwidrig handelnde Mütter von den Staatsanwaltschaften notorisch und mit rechtsbeugenden Begründungen straffrei gehalten werden und damit wie Kinder oder Behinderte als strafunmündig gewertet werden, sind die Familiengerichte inzwischen hin und wieder bereit, auch deutliche Worte gegen Machtmissbrauch von Müttern zu erlassen.

Die Verfahrenspraxis im familialen Kontext hat zwischen Gerichten und Rechtsanwaltschaft Gleise und Handlungsmuster herausgebildet, die in einem neuen Verständnis aufzubrechen beginnen. Konfrontation wird weniger gepflegt und immer wieder auch deutlich geächtet und gibt Raum für Deeskalation und Kooperation.

Beispiel 1:

Die Mutter verlässt unter Mitnahme der beiden Kinder die gemeinschaftliche Ehewohnung und zieht unter beengten Verhältnissen zu ihren Eltern in eine sozial schwierige Umgebung.
Sie beantragt das Alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht.
Der Rechtsanwalt des Vaters kontert seinerseits mit dem Antrag auf das ABR.
In dieser Situation findet der Vater zu uns zur Beratung.
Wohl wissend, dass im Machtgerangel um Sorgerechtsanteile bei dieser Konstellation die Mutter immer die besseren Karten auf der Hand hat, erläutere ich dem Vater die weiteren Möglichkeiten. Die Folge ist ein Schreiben des Vaters ans Familiengericht mit folgenden Sätzen:

> *„Restriktionen und Beschneidung von Elternrechten können nur erforderlich sein, wenn Boykottverhalten und hartnäckiger Dissens eines Elternteils der gemeinsam gelebten Elternschaft entgegen stehen.*

In diesem Sinne will ich nicht in erster Linie eine Beschneidung von Rechten eines Elternteils, sondern die Unterstützung der Verwirklichung von gemeinsam gelebter Elternschaft durch die familiale Intervention.“

Die Qualität des Rechtsanwaltes zeigte sich darin, dass er selbst dieses Schreiben von seiner Kanzlei aus ans Familiengericht weiter reichte.

Damit ist ein Thema erwähnt, das ich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit unberücksichtigt lassen muss: Die Möglichkeiten eines neuen Verhältnisses von Rechtsanwälten und Beiständen.

Natürlich hatten wir auch ein wenig Glück: Die neue Richterin fand Gefallen an der Haltung des Vaters und machte der Mutter klar, dass der Verbleib der Kinder bei ihr keine Selbstverständlichkeit sei. Sie schickte die Eltern in die Beratung.

Die richterlichen Hinweise führten dazu, dass die Mutter ihre starre Haltung aufgab und das jüngere Kind freiwillig zum Verbleib beim Vater weiter reichte.
Heute praktizieren die Eltern eine nahezu paritätische Betreuung bei Geschwistertrennung und viel gemeinsamer Zeit für die beiden Geschwister.

Dass unter dem Mantel des „Kindeswohls“ vorrangig das Mutterwohl umgesetzt wird und dass mütterzentrierte Sichtweisen Handlungen und Entscheidungen prägen, ist wohl der Hauptgrund für die Existenz des VAfK.
Im Einzelnen mehren sich aber richterliche Äußerungen und Entscheidungen, die die Bereitschaft erkennen lassen, eine grundsätzliche und pauschale Bevorzugung der Mutter nicht mehr zur Richtschnur der eigenen Entscheidungen zu machen.

Beispiel 2:

Wenn eine Richterin eine allzu eifrige Anwältin der Mutter, die ihre überzogenen Forderungen rührselig begründet, mit der Äußerung: „Frau Anwältin, jetzt werden Sie nicht kindisch!“ zurecht weist, ist schon zu spüren, dass eine grundsätzliche Empathie für die Mutter eine Veränderung erfahren hat.
Gegen den Antrag der Mutter beschließt die Richterin dann auch das vom Vater gewünschte Umgangsvolumen, etabliert eine Bringregelung und festigt das Ergebnis mit obligatorischen Ordnungsmitteln.

Die Beschwerde der Mutter wird vom OLG mit einer Empfehlung zur Rücknahme der Beschwerde wegen Erfolglosigkeit beantwortet.

Beispiel 3:

Im Fall eines nicht ehelichen Vaters aus unserer Gruppe hatte das Familiengericht einer umgangsboykottierenden Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und auf das Jugendamt übertragen.
In der Beschwerdeverhandlung vor dem OLG bekam die Mutter das ABR wieder zurück, allerdings mit durch einen Vergleich geregelten Auflagen zum Umgang.

Der fortgesetzte Verstoß der Mutter gegen diese Auflagen wurde danach vom Familiengericht ausgesessen. Richterausfälle trugen zur Verschleppung bei.
Als nach über 2 Jahren die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen drohte, zog die Mutter in einer Nacht- und Nebelaktion um, ohne den neuen Aufenthaltsort mitzuteilen.
Der Vater konnte diesen schließlich ermitteln und stellte einen Strafantrag nach § 235 StGB, Kindesentziehung mit List, der – wie alle anderen begründeten Anträge wegen desselben Deliktes – von der Staatsanwaltschaft zurück gewiesen wurde, was immer wieder rechtsbeugenden Hintergrund hat.

Das nach dem Umzug der Mutter neu zuständige Amtsgericht ist jetzt endlich bereit, klarer zu handeln und kündigt einen Beschluss an, dessen Wirksamkeit es von der Bereitschaft der Mutter abhängig macht, innerhalb von 14 Tagen einem Begleiteten Umgang zuzustimmen. Im angekündigten Beschluss steht unter anderem:

> *„Es wird angeordnet, dass zur Vollstreckung der Herausgabe des Kindes unmittelbarer Zwang gegen die Antragsgegnerin angewendet werden kann.*
> *Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten zu tragen und dem Antragsteller die diesem entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.*
> *Das Familiengericht gibt der Antragsgegnerin erneut aber auch letztmalig Gelegenheit, freiwillig bei einem betreuten Umgang mitzuwirken. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die diese Mitwirkung unzumutbar machen könnten.“*

Das Gericht übersendet diese Verfügung auch an das Jugendamt und verpflichtet dieses mit folgendem Satz:

> *„Um dem Verfahren Nachdruck zu geben, wird ferner gebeten, die der Antragsgegnerin gesetzte 2-Wochen-Frist zu beachten und spätestens nach deren Ablauf unmittelbar Mitteilung zu machen.“*

Soweit der Stand heute.

Beispiel 4:

Im Fall eines nicht ehelichen, aber sorgeberechtigten Vaters eines dreijährigen Kindes machte der Richter gegen alle anderen Verfahrensbeteiligten – inclusive dem Jugendamt – und ohne rechtsanwaltliche Vertretung des Vaters einen Vergleichsvorschlag mit folgendem § 1:

> *„Die Eltern sind sich einig, dass der gewöhnliche Aufenthalt / Lebensmittelpunkt ihres Kindes vorläufig, bis auf weiteres, bis zur Klärung im Rahmen des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens beim Vater ist.“*

Diese Lösung hat in Fachkreisen hier im Raum einiges an Aufsehen erregt.
Mit dem Vater zusammen erarbeitete ich einen „Verhaltenskodex im Rahmen der Umgangsregelung“, die der Richter wie folgt in den Vergleichsvorschlag übernahm:

> *„§ 5 – Die Eltern machen sich die vom Vater vorgeschlagene Vereinbarung (Anlage 3.1, Ziffer 1 – einschließlich Ziffer 6 zu eigen.“*

Damit wird die Vorgehensweise des Vaters richterlich gewürdigt.

Es kann aber wohl nicht sein, was nicht sein darf.
Nach heftigen Widerständen der gegnerischen Anwältin, der Vertreterin des Jugendamtes, der Verfahrenspflegerin und der Familienhilfe gegen diese dann auch wirksam gewordene Lösung und nach einem mehr als einjährigen Kampf gegen alle diese Widerstände – was immer wieder ungeheuerliche Dimensionen angenommen hatte - konnten wir eine Beruhigung erreichen.

Die Entwicklung konnten wir so weit beeinflussen, dass nach vielen Irrungen über Strafanträge und andere Widrigkeiten beide Eltern inzwischen eine Kommunikationsbasis gefunden haben, ohne Hilfe der Institutionen eine Vereinbarung zur paritätischen Betreuung erstellten und diese vor wenigen Tagen vor dem Familiengericht in einem 10-Minuten-Termin bestätigen ließen.

Damit wurde ein Fall abgeschlossen, der üblicherweise damit eingeleitet wird, dass die Mutter mit dem Kind ins Frauenhaus geht und der damit endet, dass das Kind den Vater und dieser sein Kind verliert. Da der Vater rechtzeitig zu uns kam und wir dem Vater glaubhaft vermitteln konnten, was ihm droht (was er zunächst nicht glauben konnte), war er der Mutter immer mindestens einen Schritt voraus. Heute weiß er, dass die Funktionsmechanismen der Realität unsere düstere Vision von damals bestätigt haben.

Beispiel 5:

Ein Vater, der zum Umgang 600 km anreisen muss, ist mit einer Mutter konfrontiert, die den Umgang auf jede nur erdenkliche Art behindert und ihre eigenen Befindlichkeiten und Diktate zur Bedingung von Umgang macht. Sie akzeptiert die Begleitperson des Vaters aus unserer Gruppe nicht und konstruiert einen gewaltsamen Kontext.
Der Richter reagiert mit einem Hinweis:

> *„Das Gericht teilt den Beteiligten mit, dass die Vereinbarung vom 17.2.2011 ein Vollstreckungstitel darstellen dürfte, nachdem die Vereinbarung auch gerichtlich gebilligt wurde.*
> *Das Gericht teilt weiter mit, dass der Antragsteller nach Erinnerung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass er zur eigenen Sicherheit derzeit einen Umgangskontakt nicht ohne einen Zeugen durchführen wird. Dem hat die Mutter des Kindes nicht widersprochen.“*

Beispiel 6:

In einem seit Jahren andauernden spektakulären Trennungskonflikt, der auch schon einmal die Medien beschäftigte, wurde die Gewalt ausübende Mutter notorisch von allen Professionen gedeckt. Die Familienhilfe hatte seit über 5 Jahren allein die Funktion, einer prekären Mutter den Kinderbesitz zu garantieren und dadurch sich selbst den Erhalt der Einnahmequelle.
Wir nahmen uns des Falles intensiver an und agierten maßvoll moderat, aber bestimmt.
Inzwischen hat sich die Situation grundlegend verändert. Zum ersten Mal erhob sich der Richter von seinem Platz und warnte die Mutter deutlich vor der Absicht, sich durch Wegzug zu entziehen.
Ich zitiere aus dem neuen Gutachten, das von drei involvierten Sachverständigen unterzeichnet ist:

„Wir sprechen uns dafür aus, dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen."

Außerdem wird vorgeschlagen, dem Vater eine Familienhilfe zur Seite zu stellen.

Damit sind die Bedingungen für diesen Trennungsfall nach 6 Jahren grundlegend verändert.

Alle bisher zitierten Belege dokumentieren eine für mich deutlich spürbare Veränderung. Diese macht auch Raum für neue Lösungswege, die Bereitschaft, etwas umzusetzen, was bisher im Bereich eines Familiengerichtes noch nie gemacht wurde.

Beispiel 7:

Ein verheirateter Vater kommt zu mir, nachdem er ein erstes niederschmetterndes gemeinsames Gespräch beim Jugendamt hinter sich hat. Die Mutter will mit den beiden Kindern im Vorschulalter 400 km weit weg zu einem neuen Partner ziehen, um dort ihren Traum von einer neuen Familienkonstellation umzusetzen.
Es zeigt sich die Bereitschaft der Professionen, dies – wie üblich – für angemessen zu halten.

Nach intensivem Coaching des Vaters und dessen Umprogrammierung weg vom Wunsch nach Erhalt der Beziehung hin zur alleinigen Orientierung auf die Kinder liefen die weiteren Gespräche vor dem Jugendamt schon bedeutend weniger frustrierend für den Vater.

In der Verhandlung konnte ich den Richter für meine systemische Sicht der Abläufe gewinnen:
Es kann nicht sein, dass die einseitige Aufkündigung der ehelichen Solidarität durch die Mutter, dass ihre Absicht des Bruches aller Kontinuitäten für die Kinder – außer der Bindung dieser an sich selbst -, dass die egoistische Umsetzung eines neuen Lebenstraumes der Mutter dazu führt, dass die Kinder als Umzugsgut in ein neues ungewisses Abenteuer mitgenommen werden und alle Nachteile einem von allen Ereignissen überraschten Vater überlassen bleiben.

Ich empfehle eine Mediation mit einem gemischten Doppel als Mediatoren mit dem Ziel, in beiden Eltern die Empathie für den jeweils anderen Elternteil zu wecken, bei dem die Kinder nicht bleiben werden.
Sollte auch das keine von den Eltern selbst gefundene Lösung erbringen, müsste ein Gutachten in Auftrag gegeben werden.
Der Vorschlag wird umgesetzt.

Ab der zweiten Mediationssitzung finden die Eltern zu einer ungewöhnlichen Übergangsregelung:
Sie praktizieren in der Ehewohnung (inzwischen mit getrennten Schlafzimmern) ein 50:50-Betreuungsmodell, das erfordert, dass der gerade nicht betreuende Elternteil morgens um 6 Uhr die Wohnung verlässt und diese nicht vor 20 Uhr wieder betreten darf.

Als klar wird, dass die Situation in dieser Lösung verhärtet und dass keine Regelung für die Zukunft gefunden werden kann, wird das Gutachten in Auftrag gegeben.

Der Sachverständige beschreibt zwei Elternteile mit gleicher Eignung zur Erziehung und gleichwertige Bindungen der Kinder an beide Eltern.
Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Mutter nach der Geburt jeweils eine gewisse Zeit beruflich pausierte.
Daraus leitet der Sachverständige einen Betreuungsvorteil ab, den er zur Grundlage seiner Empfehlung macht, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen.
Damit war der Fall wie üblich entschieden.

In der darauf folgenden Verhandlung hatte der Sachverständige die Gelegenheit, seine Bewertung ausführlich darzustellen.
Obwohl, oder vielleicht auch weil er diesen Betreuungsvorteil der Mutter bei Wegfall der weiteren Hauptbetreuung durch sie zur Quelle eines Traumas für die Kinder hoch stilisierte, war der Richter nicht überzeugt und fragte mich nach einem Antrag von Seiten des Vaters auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Ich machte klar, dass ich keinen Eingriff in die Elternautonomie wünsche – auch nicht zu Gunsten des Vaters.

Drei Wochen später traf der Beschluss ein:

> *„Der Antrag der Antragstellerin auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes wird zurückgewiesen."*

Die Mutter hat inzwischen Berufung gegen den der Empfehlung des Sachverständigen widersprechenden Beschluss eingelegt.

Zusatz am 05.06.2011:
Der Anwalt der Mutter für das Beschwerdeverfahren beim OLG ist zur Zeit mit mir dabei, eben dieses gerichtliche Verfahren über eine Einigung überflüssig zu machen. Es kristallisiert sich heraus, dass die Kinder beim Vater bleiben werden. Zur Zeit werden die Bedingungen geregelt, wie die Mutter über 400 km Entfernung trotzdem noch Mutter bleiben kann.
Damit hätte ein akuter Fall nach über einem Jahr beständiger Begleitung einen zumindest vorläufigen positiven Abschluss gefunden.

Beispiel 8:

In einem Trennungsfall mit zwei Kindern zwischen 9 und 12 Jahren gibt es ebenfalls große Probleme beim Umgang. Die Mutter kann sich mit der Bedeutung des Vaters für die Kinder nicht abfinden und stilisiert alle Aktivitäten des Vaters zur unzumutbaren Gefahr.
Nach immer schwieriger werdenden Bedingungen für den Umgang kommen die ersten Boykottaktionen. Die Mutter gewinnt die Kinder zur aktiven Mitwirkung beim Umgangsboykott. Dies führt so weit, dass die neue Partnerin des Vaters des Missbrauchs bezichtigt wird und dass die Tochter erklärt, sie würde sich umbringen, wenn sie zum Vater gehen müsste.

Es kommt zu einer Verhandlung vor dem Familiengericht mit prominenter Besetzung, inclusive Gutachter. Der Vater begründet den Bedarf meiner Anwesenheit zusätzlich zur Vertretung durch einen Anwalt mit dem besonderen psychopädagogischen und psychosozialen Gehalt des Konfliktes. Zu den vorhandenen sieben Stühlen wird für mich der achte besorgt. Die Mutter beantragt die Aussetzung des Umgangs für die nächsten Jahre, was auch von allen angesichts der Lage befürwortet wird.

Ich erkläre, dass nach der zunehmenden Ausgrenzung des Vaters das einzige Ergebnis dieser hoch kompetenten Runde von Profis nicht allein sein kann, dass der Umgang ausgesetzt wird und schlage ein mediatives Setting vor, das der Schwere des Konfliktes Rechnung trägt. Jedes Elternteil bringt einen Mediator seines Vertrauens mit und die Mediation wird geführt vom Leiter der örtlichen Psychologischen Beratungsstelle. Damit wird die Kommunikation der Eltern nicht nur geführt, sondern auch mehrstufig gefiltert. Am Ende der 4-stündigen Verhandlung gibt der Richter zu verstehen, dass er diesen Vorschlag präferiert, was auch in einer Vereinbarung umgesetzt wird.

Heute gibt es zwar immer noch keinen Umgang, aber die Eltern sind weiter über die Beratungsstelle im Gespräch, was ohne den speziellen mediativen Ansatz, der in dieser Form in diesem Gerichtsbezirk neu war, nicht möglich gewesen wäre.

Beispiel 9:

In einem weiteren Fall mit promovierten Eltern und einer etwa 10-jährigen Tochter im Kreuzfeuer des Elternkonfliktes kommt es nach einigen Jahren zu einer Verhandlung, an der ich als Beistand des Vaters teilnehme.

Die Vertreterin des Jugendamtes gibt einen Überblick über den auf hohem Level geführten Elternstreit und spricht die Notwendigkeit einer Maßnahme nach § 1666 (Kindeswohlgefährdung) an, wenn sich die Eltern nicht endlich darüber klar werden, dass eine Deeskalation stattfinden muss.

Zur Konfliktentschärfung wurde der Mutter schon vor zwei Jahren das Alleinige Sorgerecht zugewiesen, was den Konflikt aber nicht befriedet, sondern eher eskaliert hat, weil die Mutter ihre Macht zur penetranten Gängelung des Vaters missbraucht.

Durch den Hinweis des Jugendamtes auf eine Maßnahme nach § 1666 war eine Atmosphäre geschaffen, die eine neue Anstrengung zur Konfliktbewältigung möglich machte.

Ich erläutere dem Vorsitzenden, dass ich der Ansicht wäre, in diesem Verfahren könnte man eine Person brauchen, die bis jetzt nicht institutionalisiert sei.
Sie müsse folgende Kompetenzen in sich vereinen:
Eine Umgangspflegschaft inclusive dem damit verbundenen Aufenthaltsbestimmungsrechtsanteil mit den Aufgaben einer Verfahrenspflegschaft und dem Aufgabenfeld eines interventionistisch arbeitenden Sachverständigen, der die Eltern auf ihre Ressourcen hinweist und am Ende einen detaillierten Bericht abgibt.

Mein Impuls interessiert den Anwalt der Mutter, der mich zu einer eingehenderen Erläuterung auffordert. Da beide Eltern in der gutachterlichen Begleitung eine Chance sehen, in ihren jeweiligen Schuldzuweisungen an den anderen Elternteil bestätigt zu werden, gelingt es, eine solche Person als Hilfe zur Konfliktbewältigung zu installieren. Da es aus der Geschichte des Elternkonfliktes auch eine von beiden Eltern akzeptierte Beraterin gibt, war auch eine Projektion auf eine mögliche Zielperson möglich.
In einer Vereinbarung wurde das Aufgabenfeld dieser Person beschrieben und die Eltern einigten sich auch über deren private Finanzierung.
Damit war zum ersten Mal eine Hilfe installiert, die dem sehr nahe kommt, was wir aus den Erfahrungen des VAfK heraus als „KOOPERATIONSMANAGER“ vorschlagen.

Die Hilfemaßnahme ist inzwischen abgeschlossen, der Bericht liegt vor und wird demnächst zu einer weiteren Verhandlung vor dem Familiengericht führen.

Die letzten drei Beispiele machen deutlich, dass das etablierte Arsenal an Hilfen nicht ausreicht, um den Herausforderungen der Realitäten in der familialen Intervention gerecht zu werden.

Es bedarf neuer Impulse, die auch mutig in die Tat umgesetzt werden müssen.
Beistände sind dabei ideale Katalysatoren. Sie sind in den Verfahren selten und für viele Professionen neu. In dieser Funktion erwartet man von ihnen auch neue Impulse, die zur Zeit auch erstaunlich bereitwillig aufgenommen werden.

Der Ausbildung von Beiständen im VAfK kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Wir können aktiv konstruktiv in die Verfahren eingreifen und damit Entwicklungen beschleunigen, wenn es uns gelingt, in den Regionen erfahrene Berater des VAfK zu fähigen Beiständen weiter zu bilden und auch als kompetente Partner der Professionen zu installieren.

Von manchen Gegenanwälten wird eine solche Möglichkeit als Gefahr erkannt.

Beispiel 10:

In einem Fall, in dem ich vor dem ersten Verhandlungstermin vom Richter noch nicht per Beschluss als Beistand zugelassen wurde, kam es zu Beginn des Termines zur Erörterung über meine Zulassung nach § 12 FamFG. Der Gegenanwalt sprach sich vehement gegen meine Zulassung aus und führte als Grund die Nicht-Öffentlichkeit des Verfahrens an.

Der Richter hörte beide Seiten, unterbrach die Sitzung und erließ nach Rückkehr den Beschluss über meine Zulassung.

Der Gegenanwalt legte Beschwerde ein und ließ die weitere Fortführung des Termines damit platzen.
Das OLG bestätigte meine Zulassung, worauf sich der Gegenanwalt mit einer umfangreichen Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wandte.
Tenor der 17-seitigen Beschwerde:

- Ich sei als Interessenvertreter vom „Väteraufbruch für Kinder“ als Beistand nicht geeignet
- Alle Professionen seien extra in ihrer Rolle als Verfahrensbeteiligte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese besondere Verpflichtung sei im § 12 FamFG nicht geregelt

Die Verfassungsbeschwerde wurde abgewiesen, worauf der Gegenanwalt eine Beschwerde beim EGMR in Straßburg ankündigte, die dann aber doch nicht erfolgte.

Damit können wir unsere Chance nutzen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Umsetzung eines Standards für Beratung und Betreuung im VAfK

Franzjörg Krieg

Im Jahr 2009 listete ich in einem "Aufgabenpool" auf, welche Arbeitsinhalte ich bis dort hin in der Gruppe umgesetzt habe und von denen ich gerne erwarten würde, dass sie auch weiterhin kontinuierlich in Arbeitsteilung umgesetzt werden sollten. Mir war klar, dass dies einen hohen Anspruch darstellt und dass damit eine Zielprojektion formuliert wird, die nicht immer erfüllt werden kann.

Wenn wir den Versuch starten wollen, im VAfK einen Qualitätsstandard zu formulieren und auch umzusetzen, muss zunächst eine wünschenswerte **Struktur im Fallmanagement** erarbeitet werden und es muss eine Diskussion in Gang gesetzt werden über einen Anspruch an Leistung, der im Rahmen ehrenamtlicher Arbeit überhaupt erwartet werden kann. Einerseits sind wir Ehrenamtler, haben aber den Ehrgeiz, uns an professionellen Normen zu orientieren. Dieser Anforderung ist nicht jeder gewachsen, was schließlich dazu führt, dass wir nur wenige neue wirklich aktive Mitstreiter gewinnen können.

Ich möchte den ersten Schritt zur Formulierung eines Qualitätsstandards machen, indem ich schildere, was ich im VAfK Karlsruhe in den letzten 10 Jahren umgesetzt habe. Diese Vorgehensweise möchte ich für die Diskussion zur Verfügung stellen.

Zunächst aber kurz zum Hintergrund meiner Erfahrungen:

Der VAfK Karlsruhe wurde von mir am 25.10.2001 gegründet und befindet sich somit aktuell in seinem 10. Bestehensjahr.
Im ersten Quartal 2011 konnten wir das 200. Mitglied begrüßen und sind damit die viertgrößte VAfK-Gruppe.

In den letzten Jahren erreichen uns jährlich zwischen 150 und 200 Neufälle.

Interessant ist, dass der Anteil von Frauen in der Erstberatung seit Jahren kontinuierlich ansteigt. Er liegt aktuell zwischen 15 und 20%. Selbst von Ausgrenzung betroffene Mütter machen allerdings höchstens 1% aller Fälle aus.

Bei einem durchschnittlichen Schlüssel von 7 Beratungs-Neufällen pro Neu-Mitglied und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Austritte wird deutlich, dass wir schon über 1500 Neufälle beraten haben.

Das Fallmanagement umfasst die chronologisch aufeinander folgenden Bereiche

- Neufallbearbeitung mit Erstberatung
- Beratung und Betreuung
- Beistandschaft

Neufälle erreichen uns über
- den VAfK Bund per Mail
- unsere eigene Mailaddresse, veranlasst durch
    - unsere HP
    - Vermittlung durch andere Betroffene
    - Flyer
- Telefon
- den Beratungsabend
- persönlich bei einer Präsenz des VAfK in der Öffentlichkeit (Stand, Veranstaltung)

Früher war meine private Festnetz- und Handynummer das telefonische Eingangsportal für Neufälle. Diese Möglichkeit wurde inzwischen durch eine vereinseigene Handynummer ergänzt, was den Vorteil hat, dass dieses "Vereinshandy" auch innerhalb der Gruppe weiter gegeben werden kann.
Allerdings verpflichtet dies alle Personen, die Neufälle annehmen, zu einer gemeinsamen Arbeitsweise, was auch für die Festlegung eines Standards spricht.

Eine telefonische Erstberatung dient zunächst ausschließlich der anrufenden Person als Plattform, auf der diese evtl. zum ersten Mal überhaupt gehört wird. Bisher hatte sie wohl nur den Hinweis erhalten: "Wir können nichts für Sie tun, suchen Sie sich einen Anwalt."

Für mich ist der telefonisch übermittelte Informationsfluss wenig hilfreich, da der Input, den ich erhalte, nur einen der 150 bis 200 Neufälle eines Jahres darstellt. Diesen Input nach jedem Telefonat in einem Protokoll schriftlich fest zu halten, ist von mir nicht leistbar.

Ich erläutere also, dass ich darauf angewiesen bin, in einer ersten Mail zur Kontaktaufnahme die Geschichte, die mir am Telefon erzählt wurde, formlos schriftlich zu erhalten. Ich nenne dies die "**Chronologie der Elternbeziehung vom Kennenlernen der Kindesmutter (des Kindesvaters) bis heute**".
Wie umfangreich diese ist, spielt keine Rolle. Die chronologische und übersichtliche Schilderung ist aber wichtig. Aus dieser Chronologie erschließen sich alle für die Erstberatung wichtigen Fakten und/oder auch meine weiter gehenden Fragen.

Jeder Neufall wird, sofern er uns nicht per Mail erreicht, auf das Mail-Postfach verwiesen. Ein Neufall kann erst als solcher gelistet werden, wenn er sich mit einer Mail bei uns meldet. Nur im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden.

Diese Mail wird – wie jede Mail in meiner Arbeit - mit Header und Textkörper in ein Word-doc einkopiert.

Damit wird die **Stammdatei** zu jedem Fall begründet. Diese besteht aus dem Kopf mit Name und Mailadresse, einem Datenblatt mit allen wichtigen Daten zum Fall (*Anhang 1*) und die chronologische Folge der gesamten schriftlichen Kommunikation mit dem / der Betroffenen mit der Dokumentation von Beratung und Beistandstätigkeit.

Die erste Kontaktaufnahme per Mail von Seiten der Beratung suchenden Person wird mit einem **Erstberatungspaket** beantwortet. Es besteht aus einer Mail, die im Betreff die Zeile "Kontakt zum VAfK" enthält.

Die ersten Sätze im Textkörper der Mail sind personalisiert und gehen auf den jeweiligen Fall direkt ein.
Danach folgt ein längerer Textblock mit Informationen über die Gruppe und über unsere Arbeitsweise. Damit wird die Mail zwar lang, es gibt aber keine Hemmschwelle durch einen nötigen Download aus dem Anhang, um die wichtigsten Informationen zu erhalten.

Ergänzt wird das Infopaket mit acht Anhängen, die damit auch nicht auf einen Zug gelesen werden müssen.

Diese Anhänge beinhalten:

1_Beratung-Betreuung-beim-VAfK-Ka
2_Erste-Infos_mit-Foto.doc
3_Grundhaltungen.doc
4_Dateinamen-Syntax.doc
5_20-Bitten_von-Kindern.pdf
6_Kontaktbogen_bitte-ausfuellen
7_Beitritt-Ka.pdf
8_Checkliste.doc

Diese Dateien sollten immer wieder aktualisiert werden und sind auch über die HP im Downloadbereich abrufbar.
Damit kann sich jede/r umfassend informieren.
Der Kontaktbogen, der extra mit dem Hinweis „bitte ausfüllen“ versehen wird, dient bei jedem Neufall zur ersten Identifizierung und Kontaktaufnahme.
Die „Ersten Infos“ enthalten ein Foto von mir, damit Erstkontakte zur privaten Beratung, wie ich sie oft vor den Gruppentreffen in einer Gaststätte durchführe, leichter möglich sind.
Jede Erstberatung ist barrierefrei. Oft halten wir das auch länger aus.
Wenn aber intensivere Leistungen von uns erwartet werden – z.B. als Beistand in einem Verfahren – erwarten wir den Beitritt in den Verein.

Die wichtigste Aktion, die danach den Fall befördert, ist - abhängig vom jeweiligen Fall - die Zusendung der Chronologie zum Fall sowie aller wichtigen Schriftsätze in Form textbasierter pdf-Dokumente. Dies betrifft vor allem die zentralen Dokumente für jede Verhandlung vor dem Familiengericht:
- Antrag
- Antragserwiderung
- Stellungnahme des JA (falls schriftlich vorhanden)
- Protokoll (Vermerk) des Gerichtes zum Verhandlungstermin
- Vereinbarung bzw. Beschluss des Gerichtes

Diese Schriftsätze müssen evtl. noch durch den Bericht der Verfahrens- oder

Umgangspflegschaft, ein Gutachten oder sonstige wichtigen Schriftsätze ergänzt werden.

Ich verweise zur Erstellung der Dateien auf die entsprechenden Dokumente im Anhang, in denen aufgeführt ist, was ich brauche und in welcher Form dies übermittelt werden sollte.

Müssen viele Dateien übermittelt werden, bitte ich zuerst um eine Datei und gebe danach noch eventuell notwendige Hinweise zur Einstellung im Scanprozess und zur Dateinamen-Syntax. Bei mehr als 5 Einzeldateien bitte ich um die Packung in einen gezippten Ordner, der in einem Schritt up- und downgeloadet werden kann.

Um die Bearbeitung leistbarer zu machen, bitte ich auch um eine Benennung der Dateien nach einer **fest gelegten Syntax**, die in einem separaten Dokument des Infopaketes erläutert ist. Sie weist folgende Struktur auf:

Nachname-Vorname_Datum_werschreibt-anwen_Dokumentenart_Stichwort

Jeder Schriftsatz ist - unabhängig von der Seitenzahl - immer eine Datei.
Das Datum wird sechsstellig nach dem Format jjmmtt angegeben und zeigt immer das Erstellungsdatum.
Eine Liste von Abkürzungen sorgt für Straffung der Namensgebung.
Zusammen Hängendes wird mit Bindestrichen verbunden, Neues wird durch Unterstrich abgetrennt.

Damit ist gewährleistet, dass alle Dokumente in einem Ordner zuerst nach dem Nachnamen, dann nach dem Vornamen und schließlich chronologisch gelistet werden. So kann jedes einzelne Dokument im Windows Explorer unter Tausenden in Sekunden gefunden werden. Außerdem ist schon in der Explorer-Ansicht die Verfahrensvita des Falles ablesbar.
(*Beispiel unter Anlage 2*)

Wie wichtig diese klare Sortierung ist, zeigt die Entwicklung meiner Fallsammlung in den letzten Jahren:

Sie hat heute den Umfang von etwa 1500 Fällen und expandierte allein in den letzten 2 Jahren wie folgt:

Datum	**GB**	**Dateien**	**Ordner**
06.04.2009	3,96	7.743	213
26.08.2009	4,34	8.316	215
13.12.2009	4,93	8.988	226
01.03.2010	5,12	9.111	274
31.05.2010	6,38	10.535	336
01.09.2010	14,0	12.208	344
15.03.2011	16,9	15.106	362
01.09.2011	17,7	15.671	371

Ohne klare Struktur ist eine solche Datenfülle nicht zu handhaben.
Da es immer wieder vorkommt, dass Dateien im Rahmen des Fallmanagements auch weiter gegeben werden müssen, rege ich an, diese seit 10 Jahren bewährte Struktur für den VAfK zu vereinheitlichen.

Der Neufall wird in die **Neufalldatei des Jahres** aufgenommen. Diese ist für mich eines der zentralen Dokumentationselemente in der Führung einer VAfK-Gruppe.

Sie wird in Excel geführt und enthält folgende Spalten:

- Datum der Kontaktaufnahme
- Nachname
- Vorname
- Erstkontakt (mein Name, Gruppe, Bundesgeschäftstelle, ...)
- Wohnort
- Mailadresse
- Telefon
- Eingangsmedium (Telefon, Mail, persönlich, Beratungsabend, soziales Netzwerk, Mail-Liste, ...)
- Stichwort zum Problem
- Datum der Beantwortung
- Datum der Versendung des Erstberatungspaketes
- Anzahl der Tage bis zur Beantwortung
- Grund bei längerer Verzögerung
- Datum des Mitgliedsantrages
- Beratungsbedarf
- Stichworte zum Fall

Frauennamen werden farblich markiert und immer wiederkehrende Stichworte zur Fallstruktur wie z.B. "Missbrauch mit dem Missbrauch", "Häusliche Gewalt", "Kindesentführung ins Ausland", etc. werden auch farblich kenntlich gemacht.

Die Spalte "Beratungsbedarf" kann erst nach mindestens einem Jahr ausgefüllt werden.

Diese Datei bildet die Grundlage für eine Dokumentation, die z.B. im Rahmen des Erhaltes öffentlicher Gelder (dieses Wort in Gottes Ohr...) unabdingbar ist und einen wichtigen Schritt in Richtung einer Professionalisierung darstellt.

Natürlich muss es für die erforderliche Weitergabe von Dateien sowohl innerhalb der Gruppe als auch nach außen – z.B. an andere Ortsgruppen - auch Regeln geben, die mit den Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar sind.

Ich habe dafür innerhalb der Gruppe und im Umgang mit der Fallsammlung folgende Dokumente entwickelt:

Datenschutzerklärung für Berater und Beistände im Rahmen des Fallmanagements
(Anlage 3)
Datenschutzerklärung für Vorstände und Beauftragte im Rahmen der Vereinsführung
(Anlage 4)

Ich möchte diese Vorgehensweise zur Diskussion stellen und stehe dafür im Rahmen meiner begrenzten Zeit unter krieg@vafk-karlsruhe.de zur Verfügung.

04.09.2011

Anlage 1

Jürgen Mustermann

mustermann.juergen@gmx.de

Erstkontakt am: per: mit:
Antwort: Infosendung:

Vater des/der Kindes/Kinder:

Name:
Geburtsdatum:
Straße + Haus-Nr.:
PLZ:
Wohnort:
Beruf:

Telefon Festnetz:
Telefon beruflich:
Handy:
Fax:
E-Mail-Adresse:

Mutter des/der Kindes/Kinder:

Name:
Geburtsdatum:
Straße + Haus-Nr.:
PLZ:
Wohnort:
Beruf:

Telefon Festnetz:
Telefon beruflich:
Handy:
Fax:
E-Mail-Adresse:

Kinder:

Name:
Geburtsdatum:
Adresse:

Name:
Geburtsdatum:
Adresse:

Beziehungsgeschichte:

Kennen gelernt:
Zusammen gezogen:
Heirat:
Trennung:
Scheidung:

Ehelich – nicht ehelich
GSR – ASR
ABR
Hauptaufenthaltsort:

Institutionen der familialen Intervention:

JA:
Sachbearbeiter/in:

AG:
Richter/in:

Verfahrenspflegschaft:
Umgangspflegschaft:
Gutachten:

Anlage 2

Aktueller Beispielfall – Dateinamen im Windows Explorer

Hinweis: Nicht alle Dokumente stehen eingescannt zur Verfügung

Mustermann-Juergen
Mustermann-Juergen_0_Chronologie
Mustermann-Juergen_100601_Juergen-AG_EV
Mustermann-Juergen_100614_RA-AG_Antrag_EA_Umgang
Mustermann-Juergen_100616_AG_Ladung_100628
Mustermann-Juergen_100628_AG_Beschluss
Mustermann-Juergen_100629_RA-AG_Antrag_Umgang
Mustermann-Juergen_100810_RAgs-AG_Antragserwiderung
Mustermann-Juergen_100811_AG-RA_VB_Bericht
Mustermann-Juergen_100812_AG-RA_Beschluss_VKH
Mustermann-Juergen_100820_AG-Juergen_Ladung_101125
Mustermann-Juergen_101214_RA-AG_Beistand
Mustermann-Juergen_101215_VB_Bericht2
Mustermann-Juergen_101220_Juergen-VB_Fragen
Mustermann-Juergen_101230_Juergen_Tagebuch-Weihnachtsferien
Mustermann-Juergen_110104_AG_Kindesanhoerung_Protokoll
Mustermann-Juergen_110221_AG_Beschluss
Mustermann-Juergen_110327_Juergen-JA_Vermittlung
Mustermann-Juergen_110328_RAgs-OLG_Beschwerde
Mustermann-Juergen_110610_Juergen-AG_Antrag_Ordnungsmittel
Mustermann-Juergen_110617_AG_Wiederaufnahme
Mustermann-Juergen_110628_RAgs-AG_Antragserwiderung
Mustermann-Juergen_110713_JA-AG_Stellungnahme
Mustermann-Juergen_110720_AG_Verfuegung
Mustermann-Juergen_110809_Juergen-AG_Stellungnahme-Vereinbarungsvorschlag
Mustermann-Juergen_110812_RAgs-AG_Stellungnahme
Mustermann-Juergen_110818_Juergen-AG_Antrag
Mustermann-Juergen_110818_Juergen_Umgangskalender
Mustermann-Juergen_110826_AG-Juergen_Mitteilung

Väteraufbruch für Kinder
Karlsruhe e.V.

Datenschutzerklärung

Zum Schutz von **Mitgliederdaten** erkläre ich

…….. ……
Name Geb.-Datum

…….....
Adresse

als

☐ Vorstand im VAfK Karlsruhe

☐ vom Vorstand des VAfK Karlsruhe beauftragte Person

durch meine Unterschrift, dass ich folgende Regelungen einhalten werde:

1. Alle Mitgliederdaten sind geschützt und dürfen nur innerhalb des Vorstandes im Rahmen der Verwaltungsarbeit für vom Vorstand beschlossene Zwecke weiter gegeben werden.

2. Jede darüber hinaus gehende Weitergabe muss in jedem Einzelfall im Vorstand besprochen und durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

3. Die Speicherung der Daten muss in jedem Einzelfall auf einem Speicher erfolgen, auf den von außen nicht zugegriffen werden kann und der auch gegen missbräuchliche Nutzung gesichert ist.

4. Es muss sicher gestellt sein, dass Kopien immer nur kontrolliert erstellt werden und dass diese auch nach dem erfüllten Zweck des Kopiervorganges wieder gelöscht werden.

…….. ……
Ort, Datum Unterschrift

Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.

Datenschutzerklärung

Zum Schutz von **personenbezogenen Daten im Rahmen des Fallmanagementes** erkläre ich

…… ……..
Name Geb.-Datum

…….....
Adresse

als

☐ Berater im VAfK Karlsruhe

☐ Beistand im VAfK Karlsruhe

☐ beauftragte/r Mitarbeiter/in im Rahmen von Arbeiten an der Fallsammlung

durch meine Unterschrift, dass ich folgende Regelungen einhalten werde:

5. Alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Fallmanagementes sind geschützt und werden zentral in der Fallsammlung gespeichert. Diese wird bei Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau, gelagert und von ihm als Initiator und Betreuer verwaltet. Dokumente aus dieser Fallsammlung dürfen nur innerhalb derjenigen Personen weiter gegeben werden, die in einem konkreten Fall als Berater oder Beistand aktiv sind.

6. Die Speicherung der Daten muss in jedem Einzelfall auf einem Speicher erfolgen, auf den von außen nicht zugegriffen werden kann und der auch gegen missbräuchliche Nutzung gesichert ist.

7. Es muss sicher gestellt sein, dass Kopien immer nur kontrolliert erstellt werden und dass diese auch nach dem erfüllten Zweck des Kopiervorganges wieder gelöscht werden.

…….. ……
Ort, Datum Unterschrift

Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.

Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau – Bad Rotenfels

Mediation
im Trennungsgeschehen mit Kindern

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN!

Franzjörg Krieg
Beratung
Mediation
Beistand nach §12 FamFG

01578 – 1900 339
krieg@vafk-karlsruhe.de

MEDIATIONSVEREINBARUNG

zum Erhalt gemeinsam verantworteter Elternschaft nach der Trennung

zwischen den Eltern

N.N.
Adresse

N.N.
Adresse

und dem Mediator

Franzjörg Krieg, Eisenbahnstr. 26, 76571 Gaggenau – Bad Rotenfels

Präambel

- Jedes Kind hat auch nach der Trennung der Eltern das Recht auf gelebte Beziehung zu beiden Eltern.
- Elternschaft ist ein Faktum und ist für Interpretation von außen nicht verfügbar.
- Beide Eltern sind besonders im Rahmen einer Trennung dem Kind gegenüber verpflichtet.
- Jedes Elternteil ist mit verantwortlich für die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil.

Zielsetzung

Ziel der Mediation ist die Regelung aller kindschaftsrechtlichen Fragen nach der Trennung der Eltern in einer einvernehmlich formulierten Vereinbarung, die als faire und langfristig tragfähige Lösung nachhaltig wirken kann.

Rolle und Aufgabe des Mediators

Der Mediator handelt im Auftrag der beteiligten Eltern und übernimmt die Organisation und Strukturierung des Verfahrens und die Leitung der Mediationssitzungen.

Der Mediator ist neutraler und unabhängiger Vermittler zwischen den Interessen der beteiligten Eltern und unterstützt deren Bemühen um einvernehmliche Lösungen. Allerdings wird vorausgesetzt, dass sich alle am Mediationsverfahren Beteiligten dem Vorrang des Kindeswohlinteresses unterordnen. Insofern unterliegt die Mediation einer Bindung an eine kindzentrierte Ethik.

Alle Lösungen werden freiwillig und selbstverantwortlich von den beteiligten Eltern erarbeitet. Der Mediator hat keine Entscheidungskompetenz. Seine Empfehlungen können immer ohne Folgen ignoriert werden.

Der Mediator berät ausschließlich zum konfliktbewältigenden Verfahren, erteilt keine Rechtsberatung und keine psychologische Beratung. Er ist bei der Formulierung der Vereinbarungen behilflich und führt auf Wunsch ein Ergebnisprotokoll.

Alle Daten und Fakten, die im Rahmen der Mediationssitzungen genannt werden, werden vertraulich behandelt.

Der Mediator kann zu jedem Zeitpunkt das Scheitern der Mediation erklären, wenn eine Fortführung im Interesse einer ergebnisorientierten Konfliktbewältigung nicht zweckdienlich zu sein scheint.

Rolle und Aufgabe der Beteiligten

Die Beteiligten nehmen freiwillig an der Mediation teil. Jeder Beteiligte kann zu jedem Zeitpunkt und ohne Angabe von Gründen seine Teilnahme an der Mediation abbrechen.

Die Beteiligten erklären, sich um Offenheit und Fairness im Umgang miteinander zu bemühen und sichern sich wechselseitig zu, alle für das Zustandekommen einer langfristig tragfähigen Vereinbarung notwendigen Informationen offen zu legen.

Die Beteiligten verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller im Verlauf der Mediation offen gelegten Daten und Fakten. Dies bezieht sich auch auf eine Verwendung in einer möglichen späteren gerichtlichen Auseinandersetzung.

Die Beteiligten können zur juristischen Klärung der Folgen ihrer Vereinbarung außerhalb des Mediationsablaufes juristische Beratung bei einem Anwalt in Anspruch nehmen.

Ablauf der Mediation

Die beiden vorbenannten Eltern trafen sich zur Formulierung dieser Vereinbarung mit dem Mediator Franzjörg Krieg

am ....

Es wurden folgende Regelungen verbindlich vereinbart:

Sorgerecht

Beispiel:
Die beiden Eltern erklären den Fortbestand der Gemeinsamen Elterlichen Sorge.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Beispiel:
Die beiden Eltern erklären, dass auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Elterlichen Sorge weiterhin gemeinsam ausgeübt wird. Damit versichern sich beide Eltern wechselseitig, dass kein Elternteil ohne Zustimmung des anderen das Kind an einen anderen Ort verbringen wird.

Hauptsächlicher Aufenthaltsort des Kindes

Beispiel:
Beide Eltern sind sich darüber einig, dass die bisherige Kontinuität in Bezug auf Wohnung und Lebensumfeld für das Kind erhalten bleiben soll, was bedeutet, dass das Kind beim Vater wohnen wird, weil dieser das bisher gemeinschaftlich genutzte Anwesen weiter bewohnen wird.

Raum für gelebte Beziehung zum Kind

(sogenannte „Umgangs“-Vereinbarung)

.....
Ort und Datum

....
Vater Mutter

.....
Mediator

Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.

.....
Name und Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefon und Mail

Ich verfüge über Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

O Hardware (Reparatur, Aufrüstung....)
O Netzwerktechnik
O Software, Datenbanken
O Homepagegestaltung mit CMS
O Webbasierte Datenbanken mit online-Input über Eingabemasken
O Beschaffung von PC-Technik über Aussonderung aus Betrieben

O .....

Ich kann mich für die Zwecke des VAfK im Bereich PC und Web wie folgt nützlich machen:

Der VAfK Karlsruhe bittet um möglichst umgehende Zusendung an krieg@vafk-karlsruhe.de

Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.

Kinder brauchen beide Eltern – auch nach Trennung oder Scheidung!

GRUPPENTERMINE 3.+4. Quartal 2011 – 5

Zusammenstellung: Franzjörg Krieg

Do 11.08. . -	Beistandstermin AG Offenburg
Do 11.08. . - LRH -	Beratungstreffen (Sommerferien)
Fr 12.08. . -	Beistandstermin Kripo Calw
Di 16.08. . -	Beistandstermin AG Freiburg
Do 18.08. . - LRH -	Beratungstreffen (Sommerferien)
Mo 22.08. . -	Beistandstermin AG Esslingen
Do 25.08. . - LRH -	Beratungstreffen (Sommerferien)
Do 01.09. . - LRH -	Beratungstreffen (Sommerferien)
Di 06.09. . -	Beistandstermin AG Besigheim
Do 08.09. . - LRH -	Beratungstreffen (Sommerferien)
Di 13.09. . -	Beistandstermin AG Heidelberg
Do 15.09. . - LRH -	Beratungstreffen
Sa 17.09. . -	Bundes-Aktiven-Treffen
So 18.09.	Baden-Marathon mit VAfK Karlsruhe
Do 22.09. . - LRH -	Beratungstreffen
Sa 24.09.	Heidelberger Herbst mit VAfK Heidelberg / Tagung in Wuppertal
Do 29.09. . - LRH -	Beratungstreffen
Do 06.10. . - LRH -	Beratungstreffen
Fr-So 07.-09-10.	Landesmitgliedertreffen im Naturfreundehaus Jöhlingen (?)
Do 13.10. . - LRH -	Beratungstreffen
Fr 14.10.	Landeskonferenz in Stuttgart (in Planung)
Do 20.10. . - LRH -	Beratungstreffen
SA 22. – 29.10.	AKTIONSWOCHE des VAfK Karlsruhe zum 10jährigen Bestehen
Do 03.11. . - LRH –	Weltmännertag, Beratungstreffen (Herbstferien)
Sa+So 05.+06.11.	FAMILIENKONGRESS in Halle
Do 10.11. . - LRH -	Beratungstreffen
Do 17.11. . - LRH -	Beratungstreffen
Sa+So 19.+20.11.	BEISTAND-SEMINAR?
Do 24.11. . - LRH -	Beratungstreffen
Do 01.12. . - LRH -	Beratungstreffen
Sa 03.12.	Väterliche Weihnachtsgrüße
Do 08.12. . - LRH -	Beratungstreffen
Fr 09.12.	EqualAgeDay
Sa 10.12.	KUNDGEBUNG + Väterliche Weihnachtsgrüße
Do 15.12. . - LRH -	Beratungstreffen
Sa 17.12.	Väterliche Weihnachtsgrüße
Do 22.12. . - LRH -	Beratungstreffen
Sa 24.12.	VÄTERTREFFEN in Bad Rotenfels
Do 29.12. . - LRH -	Beratungstreffen (Weihnachtsferien)

Stand: 06.09.2011